

UMWELTRECHT

Vorgaben für die Medizintechnik-Branche

Batteriegesetz (BattG) Richtlinie 2006/66/EG - BatterieRL Informationsblatt

Name des Rechtaktes

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG).

Hintergrundinformationen

Das BattG dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (konsolidierte Fassung vom 04.07.2018).

Verkündungsstand

Batteriegesetz vom 25.06.2009 (BGBI. I S. 1582), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 3.11.2020 (BGBI. I S. 2280) geändert wurde.

Impressum

© Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed) in Zusammenarbeit mit Ahlhaus Handorn Niermeier Schucht Rechtsanwalts-gesellschaft mbH („Produktkanzlei“). Diese Übersicht ersetzt keine Einzelfallprüfung.
Stand: Oktober 2023

Kontakt: allonge@bvmed.de

Aktuelles

Am 28.07.2023 wurde die [Verordnung \(EU\) 2023/1542](#) des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG ([BattVO](#)) im Amtsblatt der EU verkündet (Detaillierte Informationen finden Sie im Infoblatt „BattVO“). Das BattG bleibt jedoch zunächst in Kraft, wird aber bis spätestens zum 18.08.2025 an die BattVO anzupassen sein. Neben der Vorbereitung auf die BattVO sollte daher auch aufmerksam verfolgt werden, wie und wann das BattG durch den deutschen Gesetzgeber geändert wird.

Anwendungsbereich

Das BattG gilt für alle Arten von [Batterien](#), unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Es gilt auch für Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind. Batterien sind aus einer oder mehreren [nicht wiederaufladbaren](#) Primärzellen oder aus [wiederaufladbaren](#) Sekundärzellen bestehende Quellen elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird. Für die Bestimmung der anwendbaren Pflichten ist zwischen Fahrzeug-, Industrie- und Gerätebatterien (§ 2 Abs. 4 bis 6 BattG) zu unterscheiden. Nach § 1 Abs. 2 BattG gibt es drei verwendungsbezogene Ausnahmen vom Anwendungsbereich, die jedoch nicht spezifisch Medizinprodukte betreffen.

ACHTUNG: Das BattG ist [nicht auf Elektro- und Elektronikgeräte](#) anwendbar. Es gibt demnach auch keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU oder WEEE-Richtlinie 2012/19/EU. Bei batteriebetriebenen Elektro- oder Elektronikgeräten sind daher grundsätzlich das BattG und insb. ElektroG und ElektroStoffV parallel anwendbar. Details zur Abgrenzung der stiftung elektroaltgeräte register (Stiftung ear) in einer [Anwendungshilfe](#).

UMWELTRECHT

Vorgaben für die Medizintechnik-Branche

Rollen

Die zentrale Rolle kommt dem **Hersteller** im Sinne von § 2 Abs. 15 BattG zu. Dies ist derjenige, der „unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerbsmäßig Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr bringt“. Es kommt also insbesondere nicht auf die tatsächliche Produktion einer Batterie an. In Geräte eingebaute Batterien sind ebenfalls erfasst.

Inverkehrbringen ist definiert als „die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung. Die gewerbsmäßige Einfuhr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen. Dies gilt nicht für Batterien, die nachweislich aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder ausgeführt werden. Die Abgabe von unter der Marke oder nach den speziellen Anforderungen eines Auftraggebers gefertigten und zum Weitervertrieb bestimmten Batterien an den Auftraggeber gilt nicht als Inverkehrbringen (...)“ (insbesondere bei Handelsmarken und Produktion durch verlängerte Werkbank).

Ein **Vertreiber** ist nach § 2 Abs. 14 BattG „wer, unabhängig von der Vertriebsmethode, im Geltungsbereich dieses Gesetzes Batterien gewerbsmäßig für den Endnutzer anbietet. Anbieten von Batterien (...) ist das auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Batterien; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben.“ Zwischenhändler sind damit nicht als Vertreiber verpflichtet.

Ein Vertreiber kann gleichzeitig auch Hersteller einer Batterie sein und hat dann beide Pflichtenkreise zu erfüllen.

Pflichten in Stichpunkten

Herstellerpflichten

- Stoffverbote (§ 3 Abs. 1 und 2 BattG)
- Registrierungspflicht für Hersteller (§ 4)
- Rücknahmepflicht der Hersteller (§§ 5ff.)
 - Herstellereigenes Rücknahmesystem für Gerätebatterien (§ 7)
 - Eigenrücknahme für Industrie- und Fahrzeugbatterien (§ 8)
- Kennzeichnung (§ 17)
- Hinweispflicht (§ 18 Abs. 2)

Vertreiberpflichten

- Verbot des Anbietens von Batterien nicht registrierter Hersteller (§ 3 Abs. 4 BattG)
- Rücknahmepflicht im stationären Handel und im Fernabsatz (§ 9 Abs. 1) – sonst Verbot des Anbietens (§ 3 Abs. 4)
- Überlassungspflicht bzw. Verwertungspflicht für zurückgenommene Altbatterien (§ 9 Abs. 2)
- Pfandpflicht bei Fahrzeugbatterien (§ 10)
- Dokumentationspflicht bei Fahrzeug- und Industriebatterien (§ 15 Abs. 3)
- Hinweispflicht (§ 18 Abs. 1)

Verstöße gegen Stoffverbote, Registrierungs- und Rücknahmepflichten führen auf allen Ebenen zu einem Verkehrsverbot. Verstöße sind regelmäßig Ordnungswidrigkeiten.

Weitere Informationen bei der Stiftung ear und den FAQs der EU-Kommission.

Mehr bvmed.de/umweltrecht

